

Umfahrung Mellingen: Kantonale Kosmetik und gerichtliche Widersprüchlichkeit

Mit der Auflage eines nur kosmetisch veränderten Projekts prescht der Kanton vor und ignoriert die verwaltungsgerichtlichen Auflagen für das Projekt. Mit diesem rechtstaatlich sehr fragwürdigen Vorgehen sorgt der Kanton für neue rechtliche Auseinandersetzungen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts heisst die Beschwerde von WWF und VCS teilweise gut, weist aber einen gravierenden Widerspruch auf, den nun das Bundesgericht korrigieren soll.

Projektänderung ignoriert Auflagen

Die Projektierung der Umfahrung Mellingen weist auch in der überarbeiteten Form erhebliche Mängel auf. Das neue Projekt ist bis auf kosmetische Änderungen eine Neuauflage der ursprünglichen Variante, welche das Verwaltungsgericht im Dezember als nicht rechtskonform zurückwies. Aufgrund des voreiligen Handelns des Kantons, der das neue Projekt noch vor dem Entscheid des Verwaltungsgerichts erarbeiten liess, war ein solches Resultat bedauerlicherweise zu erwarten. Dieses Vorgehen des Kantons zeugt von einem zweifelhaften Rechtsverständnis und führt nun zu einem weiteren Rechtsgang.

Die bekannten inhaltlichen Probleme bestehen nach wie vor: So fehlt erneut ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, in welchem geklärt wird, ob die bloss kosmetischen Änderungen bei der Brücke den Forderungen der Kommission nach einer weniger massiven Gestaltung entsprechen, welche das Verwaltungsgericht bestätigt hat. Auch die vom Verwaltungsgericht explizit als notwendig erklärte Richtplananpassung bei den Fruchtfolgeflächen wurde nicht vorgenommen. Zudem sucht man wirksame Verkehrsberuhigungsmassnahmen noch immer vergebens. Die wirksame Sperrung der Altstadt für den Durchgangsverkehr ist bis heute nicht ausreichend rechtlich gesichert, obwohl die ENHK, und die kantonale Umweltfachstelle dies ausdrücklich verlangten und auch das Verwaltungsgericht von der Notwendigkeit dieser Sicherung ausgeht. Nicht zuletzt fehlt noch immer ein angemessener ökologischer Ausgleich und Ersatz für die Eingriffe in die Natur und Landschaft und der vom Verwaltungsgericht ausdrücklich geforderte Nachweis, dass die Brücke keine negativen Auswirkungen auf die Populationen von gefährdeten Fischarten hat.

Korrektur des widersprüchlichen Verwaltungsgerichtsentscheids

VCS und WWF hatten kritisiert, dass die gesamte Umfahrung Mellingen mehr als den im Richtplan vorgesehenen Schwellenwert von 3 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht, weshalb eine Richtplananpassung durch den Grossen Rat notwendig sei. Das Verwaltungsgericht hat diese Rüge in den Erwägungen ausdrücklich bestätigt und festgehalten, es brauche einen entsprechenden Richtplanbeschluss. Obwohl nicht nur der Abschnitt 1, sondern auch der Abschnitt 2 der Umfahrung Fruchtfolgeflächen beanspruchen, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde jedoch nur bezüglich des Abschnitts 1 teilweise gutgeheissen. In Bezug auf den Abschnitt 2 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde im Widerspruch zur eigenen Erwägung ausdrücklich abgewiesen. VCS und WWF haben deshalb entschieden, diese widersprüchliche Abweisung ihrer Beschwerde betreffend den Abschnitt 2 ans Bundesgericht weiterzuziehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

- Tonja Zürcher, Geschäftsführerin WWF Aargau, 062 823 57 50, 077 426 30 37
- Jürg Cafilisch, Präsident VCS Aargau, 079 402 63 69